



Die Europäische Bürgerinitiative (EBI)

Seit dem 1.04.2012 haben die Bürgerinnen und Bürger der EU die Möglichkeit, mit einer Europäischen Bürgerinitiative (EBI) Einfluss auf die europäische Politik zu nehmen. Konkret heißt dies, dass mit einer erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiative die EU-Kommission aufgefordert wird, Vorschläge für einen bestimmten neuen Rechtsakt zu unterbreiten. Dieses sog. Initiativrecht besitzt sonst nur das Europäische Parlament. Für eine erfolgreiche Initiative müssen gewisse inhaltliche und verfahrensrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden, die nachfolgend dargestellt werden.

Was kann Gegenstand einer Europäischen Bürgerinitiative sein?

Grundsätzlich können alle Themen, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen, Gegenstand einer EBI sein. Themen, die nicht in der Zuständigkeit der EU, sondern z.B. im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten liegen, scheidet daher für eine EBI aus. Weitere Voraussetzung eines Vorschlags für eine EBI ist, dass es zu dem Gegenstand des konkreten Vorschlags noch keine europäische Regelung gibt. Das Thema der EBI muss zudem mit den Werten der EU wie sie sich aus Art. 2 EUV ergeben – also Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte – in Einklang stehen. Vorschläge können beispielsweise die Bereiche Bildung, Landwirtschaft oder Umwelt betreffen.

Wer kann eine Europäische Bürgerinitiative starten?

Eine erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative benötigt mindestens eine Million Unterstützer aus mindestens sieben der 28 Mitgliedsstaaten der EU. In jedem dieser Mitgliedsstaaten ist dazu eine bestimmte Mindestzahl von Unterstützern erforderlich: Es soll ja eine europäische Initiative sein.

Zunächst müssen die Organisatoren einer Europäischen Bürgerinitiative einen sogenannten Bürgerausschuss gründen. Der Bürgerausschuss selbst muss aus mindestens sieben EU-Staatsangehörigen bestehen, die in mindestens sieben Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben. Außerdem müssen die Organisatoren der Initiative Informationen vorlegen, wie sie die Initiative finanzieren wollen und wer sie unterstützt. Ist der Bürgerausschuss eingesetzt und das Anliegen schriftlich formuliert, muss die Europäische Bürgerinitiative offiziell registriert werden.

Wie erfolgt die Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative?

Die Europäische Bürgerinitiative muss bei der EU-Kommission registriert werden. Dies geschieht online. Sobald die Europäische Bürgerinitiative bei der EU-Kommission eingegangen ist, hat diese zwei Monate Zeit, die Initiative auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und das weitere Vorgehen zu bestimmen. Soll ein online-System zum Sammeln der Unterschriften verwendet werden, ist auch dieses von einer nationalen Stelle zu zertifizieren. In Deutschland erfolgt dies durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI. Einzelheiten zur Registrierung einer Bürgerinitiative finden Sie auf den Informationsseiten der EU-Kommission und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie BSI.

Registriert die EU-Kommission die Europäische Bürgerinitiative als rechtsgültig, kann das Sammeln der Unter-

schriften beginnen. Ohne Registrierung kommt die Initiative nicht zustande.

Was muss bei einer Europäischen Bürgerinitiative noch beachtet werden?

Alle Bürgerinnen und Bürger der EU, die auch das Wahlrecht zum Europäischen Parlament haben, können diese Bürgerinitiative unterstützen. Dafür muss ein Formular für die Unterstützungsbekundung ausgefüllt werden, das von den Organisatoren in Papierform oder online bereitgestellt wird. Zur Überprüfung der Gültigkeit der Unterschriften, müssen die Unterstützer Informationen über sich z.B. den vollständigen Namen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit übermitteln. Die Organisatoren einer Bürgerinitiative haben ein Jahr lang Zeit, die erforderliche Anzahl von mindestens einer Million Unterschriften zu bekommen. Am Ende müssen die beteiligten Mitgliedstaaten jeweils prüfen und binnen drei Monaten bestätigen, ob die erforderliche Anzahl an Unterschriften erreicht wurde. Diese Prüfung führt in Deutschland das Bundesverwaltungsgericht durch.

Was passiert, wenn eine Europäische Bürgerinitiative erfolgreich war?

Die Organisatoren legen die Initiative mit der Bestätigung, dass die erforderliche Zahl von Unterstützern erreicht worden ist, der Europäischen Kommission vor. Dabei müssen sie auch Auskunft darüber geben, wer die Initiative unterstützt und finanziert hat. Die Europäische Kommission prüft die Initiative sodann sorgfältig. Innerhalb von drei Monaten erhalten die Organisatoren die Möglichkeit, ihre Initiative den Vertretern der Europäischen Kommission und – im Rahmen einer öffentlichen Anhörung – dem Europäischen Parlament vorzustellen. Anschließend veröffentlicht die Europäische Kommission eine formelle Antwort, in der sie erläutert, ob und welche Maßnahmen sie als Antwort auf die Bürgerinitiative vorschlägt.

Die Europäische Kommission ist nicht dazu verpflichtet, den von der Initiative geforderten Rechtsakt vorzuschlagen. Sie kann stattdessen die Gründe für ihre Ablehnung darlegen. Diese Antwort, die in Form einer Mitteilung erfolgt, wird in jedem Fall im Amtsblatt veröffentlicht. Beschließt die Kommission, einen Rechtsakt vorzuschlagen, wird das normale Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt: Der Kommissionsvorschlag wird dem Gesetzgeber (normalerweise dem Europäischen Parlament und dem Rat oder in bestimmten Fällen nur dem Rat) vorgelegt, der den Vorschlag annehmen, ablehnen oder ändern kann.

Weitere Links:

- Das Internetangebot des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) zur Zertifizierung der Online-Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative
- Das Internetangebot des Bundesverwaltungsamtes zur Ausgestaltung des Verfahrens